

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2015

Geschäftszahl

2013/03/0041

Rechtssatz

Als Kraftfahrlinienunternehmen iSd § 5 Abs 1 Z 1 KfLG 1999 kommen nur solche in Betracht, denen eine Kraftfahrlinienkonzession rechtskräftig verliehen wurde. Eine Gefährdung der Erfüllung von Verkehrsaufgaben iSd § 7 Abs 1 Z 4 lit b KfLG 1999 ist nur in Bezug auf eine bereits konzessionierte Linie relevant (Hinweis E vom 8. September 2004, 2002/03/0242 (VwSlg 16.437 A/2004); vgl ferner in diese Richtung - insoweit einschlägig - auch das E vom 27. November 1991, 90/03/0198; E vom 26. Jänner 2000, 95/03/0145; E vom 16. Dezember 1998, 98/03/0091). Der aus den in Rede stehenden Regeln sich ergebende Schutz bezieht sich somit nur auf Inhaber einer bereits bestehenden Kraftfahrlinie.